

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreigespaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.
51. Jahrgang.

No. 26.

Dienstag, den 31. März

1891.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 fgd. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Meissen im Monate Februar ds. Js. festgesetzt und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate März ds. Js. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende **Marchfourage** beträgt

7 M. 82, Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 = 57 = = 50 = Heu,
2 = 32 = = 50 = Stroh.

Meissen, am 26. März 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Kirchbach.

Bekanntmachung.

Die auf die Zeit bis zum 1. April 1892 maßgebenden **Durchschnittspreise der Landlieferungen** für die bewaffnete Macht im Mobilmachungsfalle am Hauptmarkorte Meissen betragen:

9 M. 29 Pf. für 50 Kilo Weizen,
11 = 12 = = 50 = Weizenmehl,
7 = 68 = = 50 = Roggen,
9 = 96 = = 50 = Roggenmehl,
7 = 51 = = 50 = Hafer,
3 = 97 = = 50 = Heu,
2 = 45 = = 50 = Stroh.

Meissen, am 26. März 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

- 1., Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1889 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
- 2., die Anmeldung neu-eintretender Schüler hat am **Sonntag, den 5. April ds. Js.**, von Vormittags 10 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Expedition No. 7 **persönlich** zu geschehen;
- 3., die hiesige Fortbildungsschule wird

Montag, den 6. April ds. Js., Nachmittags 6 Uhr,

wieder eröffnet;

- 4., die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
- 5., ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule **neun** Jahre anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;
- 6., die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre **Schulentlassungsscheine** bei der Aufnahme vorzulegen;
- 7., Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;
- 8., Unentschuldigte oder ungenügend beweisende Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
- 9., die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, den 30. März 1891.

Der Schulvorstand.

Zicker, Vorsist.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen ist der Kommunikationsweg von **Röhrsdorf nach Allendorf** vom **31. März bis 30. April 1891** wegen Neubau **gesperrt** und der Verkehr über Sora verwiesen.
Röhrsdorf, am 26. März 1891.

Beyer, Gemeindevorstand.

Tagesgeschichte.

Mit dem 1. April tritt das Gesetz vom 29. Juli 1890, dessen Vorschriften über die zu seiner Durchführung erforderlichen Einrichtungen schon mit dem Tage der Verkündung in Geltung gesetzt waren, gänzlich in Kraft und es kommt damit eine gesetzgeberische Arbeit zum endgiltigen erfolgreichen Abschluß, welche lange Jahre hindurch Gegenstand des Streites gewesen ist. Bekanntlich sind es die verbündeten Regierungen gewesen, welche zuerst den Gedanken der Errichtung von Gewerbe-gerichten zu realisieren versucht haben. Schon bald nach der Wiedererrichtung des deutschen Reiches, im Jahre 1873, traten sie mit einem hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf an den Reichstag und erneuten ihn im Jahre 1874. Der Entwurf fand jedoch hauptsächlich deshalb keine Billigung, weil er die Gewerbegerichte mit den Amtsgerichten verband. Die verbündeten Regierungen ließen sich dadurch von ihrem Ziele nicht abschrecken. Im Jahre 1878 erneuerten sie ihre Vorlage, hatten diese jedoch inzwischen gänzlich umgestaltet. Aber auch in der neuen Form scheiterte der Versuch und diesmal vornehmlich deshalb, weil die Reichstagsmitglieder nicht damit einverstanden war, daß der Vorsitzende der Gewerbegerichte staatliche Befähigung erhalten sollte. Der einzige Erfolg, den die ver-

bündeten Regierungen mit ihrem Vorgehen erzielten, war der, daß in die Gewerbeordnung der § 120a eingefügt wurde, wonach den Gemeinden allgemein die Errichtung der Gewerbegerichte gestattet wurde. Wie wenig diese allgemeine Befugnis den Verhältnissen genügt, zeigte am besten der Umstand, daß im ganzen deutschen Reiche auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung etwa 70 gewerbliche Schiedsgerichte begründet wurden. Es stellte sich namentlich in den letzten achtziger Jahren immer mehr heraus, daß die verbündeten Regierungen mit ihren Vorschlägen in den siebziger Jahren auf dem rechten Wege gewesen waren, und nun wurde aus dem Reichstage heraus mehrfach das Verlangen nach einer Vorlage über die Gewerbegerichte laut. Im Mai 1890 entsprochen die verbündeten Regierungen diesem Verlangen und in verhältnismäßig kurzer Zeit gelangte das Gesetz, welches am 1. April völlig in Kraft treten wird, zur Verabschiedung. — Das Gesetz ist bestimmt, nach drei Richtungen segensreich zu wirken. Einmal sollen die auf Grund desselben errichteten Gerichte die kleineren gewerblichen Streitigkeiten entscheiden. Das wird für die Arbeiter sowohl als für die Arbeitgeber deshalb von großem Vorteil sein, weil die Streitfragen von Männern gelöst werden, welche Fach- und Sachkenntnis besitzen. Sodann

sollen die Gewerbegerichte als Einigungsämter dienen. Diese Thätigkeit der Gewerbegerichte wird allerdings nur eintreten, wenn sie von Arbeitern und Arbeitgebern zugleich angerufen werden, jedoch ist es dem Vorsitzenden des Gerichts nicht verschlossen, beide Theile zu dieser Anrufung zu ermuntern. Schließlich sind die Gewerbegerichte verpflichtet, auf Ansuchen von Behörden Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in heutiger Zeit, wo gerade das gewerbliche Leben in so rascher Entwicklung begriffen ist und die einzelnen gewerblichen Fragen eine schnelle und sachgemäße Lösung beanspruchen, den Gewerbegerichten aus der Erfüllung dieser Pflicht eine umfassende Aufgabe erwachsen wird.

Zur Frage der zweijährigen Dienstzeit. Die das „Deutsche Tagebl.“ ankündigt, läßt der durch seine tatsächlichen und historischen Werke in weitesten Kreisen bekannte Generalleutnant zur Disposition v. Boguslawski in den nächsten Tagen im Verlage von Friedrich Vuchardt in Berlin eine Schrift veröffentlichen, wodurch er die Nothwendigkeit der zweijährigen Dienstzeit bei allen Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie in Vorschlag bringt. Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß wir ohne diese Maßregel Frankreich